

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 - Bgld. JSG 2002, LGBl. Nr. 54, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007, wird wie folgt geändert:

*1. In § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „, Branntweinschenken, Wettbüros oder Glücksspielhallen“ durch die Wortfolge „oder Wettbüros“ ersetzt.*

*2. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

*„(3) Jungen Menschen ist der Zutritt zu Räumlichkeiten, in denen Glücksspielautomaten im Rahmen der Einzelaufstellung aufgestellt sind, verboten. Personen, in deren Räumlichkeiten Glücksspielautomaten im Rahmen der Einzelaufstellung betrieben werden, sind verpflichtet, zu gewährleisten, dass junge Menschen keinen Zutritt zu diesen Räumlichkeiten haben und in diesem Sinne durch ein Identifikationssystem sicher zu stellen, dass junge Menschen diese Räumlichkeiten nicht betreten können.“*

*3. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

*„(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 liegt kein Verbot des Erwerbes und Besitzes der genannten Substanzen vor, wenn der Erwerb oder Besitz Folge eines Testkaufes ist, der durch eine Einrichtung veranlasst wurde, die von der Behörde zur Durchführung solcher Testkäufe ermächtigt worden ist.“*

*4. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

*„(4) Die Änderung des § 9 Abs. 1 und die Anfügungen der § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“*

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Durch die geplante Novelle des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010, mit der das „Kleine Glücksspiel“ in Burgenland erlaubt werden soll, ergibt sich die Notwendigkeit, Teile des Burgenländischen JugendschutzG 2002, LGBl. Nr. 54, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007, welche mit den Bestimmungen des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes in Wechselwirkung stehen, zu ändern.

### **Lösung:**

Novellierung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002.

### **Alternative:**

Keine. Bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage im Jugendschutzgesetz entstünde eine Gesetzeslücke.

### **Kosten:**

Durch die geplante Gesetzesänderung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002 sind keine Mehrkosten zu erwarten.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Ein Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht liegt nicht vor.

## **Erläuterungen**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Auslöser für die vorliegende Novelle zum Burgenländischen Jugendschutzgesetz war die Glücksspielgesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 73/2010 und die damit in Verbindung stehende Änderung des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes.

Derzeit ist im Burgenland das „kleine Glücksspiel“ ausdrücklich verboten. Daher war im Bgld. JSG 2002 kein diesbezüglicher Regelungsbedarf gegeben. Da es aufgrund der Ergebnisse empirisch - wissenschaftlicher Studien sowie aus den praktischen Erfahrungen von Suchtberatungsstellen als Erwiesen gelten kann, dass Glücksspiel, vor allem wenn es schon in jugendlichen Jahren praktiziert wird, zu massiven sozialen und psychischen Problemen führen kann, müssen seitens des Gesetzgebers Regelungen getroffen werden, um junge Menschen vor eben diesen Gefahren zu schützen.

Zusätzlich zu den sich auf die Novellierung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes beziehenden Neuregelungen des Bgld. JSG 2002 ist auch eine dahingehende Änderung des Bgld. JSG 2002 vorgesehen, welche Testkäufe von für junge Menschen verbotener Substanzen durch Jugendliche erlaubt.

#### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu 1 (§ 9 Abs. 1):**

Das Wort „Branntweinschenken“ wird aus dem § 9 Abs. 1 gestrichen, da es diese Art der Gaststätten im Burgenland nicht gibt.

##### **Zu 2 (§ 9 Abs. 3):**

Die in der Novellierung des § 9 Abs. 3 Bgld. JSG 2002 vorgesehenen Änderungen basieren auf den praktischen Erfahrungen im Umgang mit Glücksspielautomaten, welche bisher im Burgenland wohl nicht offiziell aufgestellt werden durften aber zB deklariert als Geschicklichkeitsspiele sehr wohl in Gaststätten vorhanden waren. Die genannten Erfahrungen gehen in diese Richtung, dass junge Menschen in diesen Gaststätten immer wieder an den Glücksspielautomaten spielten, auch wenn letztere in gesonderten Räumlichkeiten aufgestellt waren.

Es ist daher notwendig, den Zugang nicht nur zu den Glücksspielautomaten, sondern auch zu jenen Räumlichkeiten an einen Altersnachweis zu koppeln. Analog der Regelungen der Wettbüros soll bereits der Zutritt zu diesen Räumlichkeiten für junge Menschen verboten sein. Diese Kontrollmöglichkeit soll ähnlich der technischen Lösung, wie bei Zigarettenautomaten praktiziert, aussehen. Dadurch wird die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen seitens der Personen, in deren Räumlichkeiten Glücksspielautomaten im Rahmen der Einzelaufstellung betrieben werden, vereinfacht, da sie nicht direkt an den Glücksspielautomaten die Befugnis überprüfen müssen. Darüber hinaus kommen junge Menschen durch die Verunmöglichung des Zutrittes nicht in Gefahr, durch die Beobachtung von Spielern am Glücksspielautomaten zum Glücksspiel verleitet zu werden.

##### **Zu 3 (§ 11 Abs. 4):**

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung muss davon ausgegangen werden, dass einzelne Gewerbetreibende wider den Bestimmungen des Bgld. JSG 2002 verbotene Substanzen an Jugendliche weitergeben. Um dieser Tatsache auf praktischer Ebene entgegenwirken zu können, ist es notwendig, die Möglichkeit von Testkäufen durch Jugendliche zu schaffen. Damit wird die Sammlung von Beweisen über die dem Bgld. JSG 2002 zu wider handelnden Gewerbetreibenden ermöglicht und es kann auf dieser Basis verwaltungsstrafrechtlich gegen sie vorgegangen werden.